



## Georg Fischer AG

### 0.95 % Anleihe 2020 – 2030 von CHF 200'000'000

(mit Aufstockungsmöglichkeit)

<b>Firma und Sitz der Emittentin</b>	Georg Fischer AG, Schaffhausen (nachfolgend die «Emittentin» oder «Issuer»)
<b>Emissionspreis</b>	Die Joint-Lead Managers (wie nachfolgend definiert) haben die Anleihe zum Preis von 100.375 % (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.
<b>Platzierungspreis</b>	abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
<b>Zinssatz</b>	0.95 % p.a., zahlbar jährlich am 25. März, erstmals am 25. März 2021
<b>Laufzeit</b>	9.5 Jahre, fest
<b>Liberierung</b>	25. September 2020
<b>Rückzahlung</b>	25. März 2030, zum Nennwert
<b>Zusicherungen</b>	Pari-Passu-Klausel / Negativklausel (mit Ausnahmen) / Cross-Default-Klausel (mit Ausnahmen) / Kontrollwechselklausel
<b>Stückelung</b>	CHF 5'000 Nennwert (nachfolgend die «Obligationen»)
<b>Verbriefung</b>	Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend das «OR») ausgegeben. Die Auslieferung von Wertrechten und der Druck von Wertpapieren sind ausgeschlossen.
<b>Aufstockungsmöglichkeit</b>	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe aufzustocken.
<b>Kotierung</b>	Die Zulassung zur Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Der provisorische Handel erfolgt voraussichtlich ab 24. September 2020. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich am 21. März 2030.
<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	Schweizer Recht / Zürich
<b>Verkaufsbeschränkungen</b>	Insbesondere U.S.A. / U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom
<b>Syndikat</b>	Zürcher Kantonalbank und Credit Suisse AG (nachfolgend «Joint-Lead Managers»)
<b>Valor / ISIN</b>	53 689 323 / CH0536893230



## Verkaufsrestriktionen

Die folgenden Verkaufsbeschränkungen finden auf diese Anleihe Anwendung:

### General

Save for having listed the Bonds at SIX Swiss Exchange Ltd, no action has been or will be taken in any jurisdiction by the Issuer or the Joint-Lead Managers that would permit a public offering of the Bonds, or possession or distribution of any offering material in relation thereto, in or from any country or jurisdiction where action for that purpose is required. In addition to the specific selling restrictions set out below, each Joint-Lead Manager undertakes to comply with all applicable laws and regulations in each country or jurisdiction in which it purchases or from which it offers, sells or delivers the Bonds or has in its possession or distributes any offering material in respect of the Bonds.

### United States of America and US Persons

The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

- a) The Issuer and the Joint-Lead Managers have not offered or sold the Bonds, and will not offer and sell the Bonds (i) as part of their distribution at any time, or (ii) acquired otherwise until 30 May 2020 (40 days after the Issue Date) (the "Restricted Period"), except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act. Terms used in this paragraph a) have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, neither the Issuer, the Joint-Lead Managers and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to the Bonds, and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S. Each Joint-Lead Manager has agreed that, at or prior to confirmation of sale of the Bonds, it will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Bonds from them during the Restricted Period, a notice to substantially the following effect:

"The Bonds covered hereby have not been registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act") and may not be offered or sold within the United States of America or to, or for the account or benefit of U.S. persons (i) as part of their distribution at any time and (ii) otherwise until 30 May 2020, except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S."

- b) The Joint-Lead Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement (other than this Agreement) with respect to the distribution or delivery of the Bonds except in accordance with Regulation S under the Securities Act.

### European Economic Area and United Kingdom

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "Member State") and the United Kingdom, each Joint-Lead Manager represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by the Prospectus to the public in that Member State or the United Kingdom except that it may make an offer to the public in that Member State or the United Kingdom:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Joint-Lead Managers; or
- c) in any circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation.

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Joint-Lead Manager to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an “offer of Bonds to the public” in relation to any Bonds in any Member State or the United Kingdom means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds, and the expression “Prospectus Regulation” means Regulation (EU) 2017/1129.

## **United Kingdom**

Each Joint-Lead Manager represents and agrees that:

- a) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Notes in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- b) General compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

## Prospektinhalt

Verkaufsrestriktionen . . . . .	3
Prospektinhalt . . . . .	5
Prospekt . . . . .	6
Zukunftsgerichtete Aussagen . . . . .	6
Allgemeine Informationen . . . . .	7
Angaben über den Valor / Anleihebedingungen . . . . .	8
Angaben über die Emittentin . . . . .	14
Verantwortlichkeit . . . . .	17

### Anhänge (inkorporierte Verweisdokumente)

1. Finanzbericht 2019
2. Halbjahresbericht 2020
3. Medienmitteilung vom 21. Juli 2020

Die in den Anhängen gemachten Angaben bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Emissions- und Kotierungsprospektes vom 22. September 2020 (der «Prospekt»).

Kopien der Anhänge (inkorporierte Verweisdokumente) können auf der Website der Emittentin unter [www.georgfischer.com](http://www.georgfischer.com) eingesehen werden. Zudem können diese Dokumente bei der Zürcher Kantonalbank, Telefon (+41 44 292 20 66), oder per Email ([prospectus@zkb.ch](mailto:prospectus@zkb.ch)) bestellt werden.

## Prospekt

Der Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Obligationen dienen sollen. Der Prospekt stellt weder eine Offerte für noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Obligationen dar.

Investoren wird geraten, den Inhalt dieses Prospekts vollständig zu lesen.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, dürfen derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder von den Joint-Lead Managers genehmigt gelten.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospekts als auch die Offerte oder der Verkauf der Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin und die Joint-Lead Managers aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Gestützt auf Art. 109 der Finanzdienstleistungsverordnung wurde dieser Prospekt in Übereinstimmung mit Art. 652a und 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts (in der Fassung unmittelbar vor Inkrafttreten des Finanzdienstleistungsgesetzes («FIDLEG»)) und dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange, das vom 8. November 2019 datiert und per 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, erstellt. Aus diesem Grund wurde bzw. wird dieser Prospekt weder von einer schweizerischen Prüfstelle gemäss Art. 51 FIDLEG geprüft oder genehmigt, noch entspricht er den Offenlegungsanforderungen gemäss FIDLEG, die auf einen von einer schweizerischen Prüfstelle genehmigten Prospekt Anwendung finden.

Hinweis: Bei den an der Emission und Platzierung dieser Anleihe beteiligten Finanzinstituten handelt es sich um Banken, welche direkt oder indirekt mit der Emittentin Finanzierungen und / oder andere Bankgeschäfte getätigt haben bzw. solche tätigen können, welche hier nicht offen gelegt sind.

Kopien des Prospektes können spesenfrei bei der Zürcher Kantonalbank per Telefon (+41 44 292 20 66) oder per Email ([prospectus@zkb.ch](mailto:prospectus@zkb.ch)) bestellt werden.

## Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, d.h. solche, die nicht bloss über historische Ereignisse gemacht werden. Zu diesen zukunftsgerichteten Aussagen gehören insbesondere all jene über die finanzielle Entwicklung, die Strategie, über Pläne und Ziele sowie über die zukünftige Geschäftstätigkeit. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beinhalten bekannte und unbekannte Risiken, Unsicherheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von denen erheblich abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind oder daraus herausgelesen werden können. Solch zukunftsgerichtete Aussagen stützen sich auf zahlreiche Annahmen über die gegenwärtige und zukünftige Strategie der Emittentin und das wirtschaftliche und geschäftliche Umfeld, in welchem die Emittentin in Zukunft tätig sein wird. Wichtige Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von denen erheblich abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind, beinhalten: die Fähigkeit der Emittentin, ihre Geschäftsstrategie umzusetzen, der finanzielle Zustand und die Liquidität der Emittentin, Änderungen der Welt- und der regionalen Märkte, Währungsschwankungen und andere Faktoren, auf die dieser Prospekt, insbesondere im Abschnitt «Angaben über die Emittentin» verweist. Diese zukunftsgerichteten Aussagen werden allein per Datum dieses Prospektes gemacht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung, die betreffenden Informationen nachzuführen, wenn sich die Erwartungen dazu oder Fakten, auf denen zukunftsgerichtete Aussagen basieren, verändern sollten.

# Allgemeine Informationen

## Rechtsgrundlage, Art der Emission

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats der Emittentin vom 12. Februar 2020 und vom 30. Juni 2020 und gestützt auf den per 22. September 2020 zwischen der Emittentin und den Joint-Lead Managers abgeschlossenen Übernahme- und Zahlstellenmandatsvertrag, begibt die Emittentin eine

### **0.95% Anleihe 2020–2030 von CHF 200'000'000 (mit Aufstockungsmöglichkeit).**

Die Emittentin überlässt die Anleihe den Joint-Lead Managers, welche diese fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Joint-Lead Managers behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 200'096'000 wird für die Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. Für die Joint-Lead Managers besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

## Vertreter

Die Zürcher Kantonalbank als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 58a des Kotierungsreglements wurde von der Emittentin mit der Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG beauftragt.

## Abgaben und Steuern

Die von der SIX Swiss Exchange AG auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Festübernahme, wird von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

# Angaben über den Valor / Anleihebedingungen

## 1. Nennwert / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit

Die 0.95% Anleihe 2020–2030, Valor 53 689 323 / ISIN CH0536893230, (die «Anleihe») wird in einem Betrag von CHF 200'000'000 Nennwert (die «Basistranche») ausgegeben und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»).

Die Georg Fischer AG (die «Emittentin») behält sich das Recht vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Inhaberinnen und Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre») den Betrag der Basistranche durch Ausgabe von weiteren, mit der Basistranche fungiblen Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valor, Restlaufzeit und Zinssatz) aufzustoeken (die «Aufstockungstranche(n)»).

## 2. Form der Verurkundung / Verwahrung

- a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Art. 973c OR ausgegeben.
- b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG (die «Verwahrstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verwahrstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- c) Weder die Emittentin, die Obligationärinnen und Obligationäre, die ZKB noch irgendeine andere Partei haben das Recht, die Auslieferung der Wertrechte oder die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder Wertpapiere zu verlangen oder zu veranlassen. Vorbehalten bleiben die Umwandlung in bzw. die Auslieferung von Wertpapieren im Falle eines Umwandlungsereignisses.

Ein «Umwandlungsereignis» tritt ein, wenn

- die SIX SIS AG oder eine Nachfolgeorganisation die Geschäftstätigkeit während mindestens 14 fortlaufenden Tagen einstellt (ausser aufgrund von zwingenden oder sonstigen Feiertagen), die Absicht bekannt gibt, die Geschäftstätigkeit dauerhaft einzustellen, oder die Geschäftstätigkeit tatsächlich dauerhaft einstellt und keine aus Sicht der ZKB akzeptable Clearing-Nachfolgeorganisation verfügbar ist; oder
- die weitere Zentralverwahrung der Obligationen in der Verwahrstelle aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen negative Folgen für die Emittentin hat.

## 3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 25. September 2020 an, dem Liberierungsdatum der Basistranche, zum Satz von 0.95% p.a. verzinslich. Die jährliche Zinszahlung erfolgt am 25. März (die «Zinsfälligkeit»), erstmals am 25. März 2021. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

## 4. Laufzeit / Rückzahlung

- a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 9.5 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Anzeige an die Obligationäre am 25. März 2030 (die «Endfälligkeit») zum Nennwert zurückzuzahlen.

- b) Rückkauf infolge Eintritt eines Relevanten Ereignisses (Kontrollwechselklausel)

Bis zwei Monate vor Endfälligkeit steht jedem Obligationär das Recht zu, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 eines Relevanten Ereignisses via seiner Depotbank bei der Hauptzahl-

stelle (ZKB) von der Emittentin den Rückkauf der von ihm gehaltenen Obligationen zum Rückkaufbetrag zu verlangen. Die zum Rückkauf angemeldeten Obligationen werden 60 Tage nach Ablauf der den Obligationären eingeräumten Frist aufgrund der von der Hauptzahlstelle (ZKB) an die Emittentin schriftlich gerichteten Anzeige abgerechnet.

Sollte die Emittentin aufgrund des oben genannten Relevanten Ereignisses verpflichtet sein, mindestens 80% der Gesamtsumme der Basistranche und möglicher Aufstockungstranchen an die Obligationäre zurückzuzahlen, so ist die Emittentin berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Obligationen zum Rückkaufbetrag inklusive der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

Definitionen:

– Relevantes Ereignis

Ein Relevantes Ereignis liegt vor, wenn (i) ein öffentliches Kaufangebot für Beteiligungsrechte der Georg Fischer AG unterbreitet wird, (ii) dieses Kaufangebot als zustande gekommen erklärt wird und (iii) nach Veröffentlichung des definitiven Endergebnisses der Anbieter direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Emittentin hält, die den Grenzwert von 50% der Stimmrechte der Emittentin, ob ausübbar oder nicht, erreicht oder überschreitet.

– Rückkaufbetrag

Dieser entspricht dem Nennwert der zum Rückkauf angemeldeten Obligationen multipliziert mit dem Relevanten Wert der Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zins bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Bedingungen.

– Relevanter Wert

Dieser entspricht dem von der Hauptzahlstelle (ZKB) am Bestimmungstag für die Anleihe ermittelten Wert, ausgedrückt in Prozent und gerundet auf vier Nachkommastellen, welcher aufgrund (i) der Relevanten Rendite sowie (ii) der restlichen Laufzeit bis zur Endfälligkeit der Anleihe und (iii) der Höhe der Verzinsung der Anleihe resultiert.

– Relevante Rendite

Diese entspricht der am Bestimmungstag für die Referenzanleihe ermittelten Rendite basierend auf dem letztbezahlten Preis an der SIX Swiss Exchange AG für die Referenzanleihe, zuzüglich einer Marge von 0.40%.

– Referenzanleihe

Die 0.50% Anleihe Schweizerische Eidgenossenschaft 2015–2030, ISIN CH0224397171, oder falls diese Referenzanleihe vorzeitig zurückbezahlt werden sollte, jede andere durch die Hauptzahlstelle (ZKB) als neue Referenzanleihe bezeichnete Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

– Bestimmungstag

Dies ist der dritte Bankarbeitstag vor dem von der Hauptzahlstelle (ZKB) für die Rückzahlung festgelegten Termin.

c) Rückkauf zu Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die ZKB spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit darüber in Kenntnis zu setzen. Die ZKB wird daraufhin rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der nächstfolgenden Zinsfälligkeit die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch der Emittentin auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» einen Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

d) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die ZKB berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Kündigung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet worden sind.

## 5. Anleihedienst / Verjährung

- a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen können bei der Zürcher Kantonalbank in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle geltend gemacht werden. Die ZKB ist berechtigt, nach Rücksprache mit der Emittentin weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.
- b) Die für den Zahlungsdienst benötigten Mittel wird die Emittentin valutagerecht der ZKB zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit die Emittentin von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

## 6. Status

Die Obligationen und Zinszahlungen dieser Anleihe stellen direkte, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

## 7. Negativklausel

Die Emittentin verpflichtet sich, solange Obligationen dieser Anleihe ausstehen, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen alle Beträge an Kapital und Zinsen zugunsten der Obligationäre bezahlt worden sind, keine anderen Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder andere Schuldverpflichtungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten mit besonderen dinglichen Sicherheit auszustatten oder durch eine Wichtige Tochtergesellschaft (gemäss nachstehender Definition) ausstatten zu lassen, ohne die Obligationen dieser Anleihe im Einvernehmen mit der ZKB mit gleichen oder nach Ansicht der ZKB gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

## 8. Verzug / Liquidation / Verkauf / Zusammenschluss / Reorganisation

Ungeachtet der Bestimmungen gemäss Ziffer 4 dieser Anleihebedingungen hat die ZKB das Recht, nicht aber die Pflicht, namens der Obligationäre diese Anleihe zu kündigen und alle Obligationen zum Nennwert, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, vorzeitig fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintreten sollte:

- a) Die Emittentin befindet sich mit der Zahlung von Zinsen der Anleihe mehr als zwanzig Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;

- b) Die Emittentin befindet sich mit der Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus der Begebung der Anleihe im Verzug oder die Emittentin verletzt irgendeine Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel innert einer Frist von 30 Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die ZKB nicht behoben;
- c) Die Emittentin oder eine ihrer Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung, Darlehensschuld oder einer ähnlichen Schuldverpflichtung, jeweils mit einem Mindestbetrag von CHF 20 Mio. (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung) verpflichtet, weil sie irgendeiner damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind;
- d) Die Emittentin oder eine ihrer Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden nach Ansicht der ZKB gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «Stillhalte- oder ähnliches Abkommen» jede Vereinbarung, welche die Emittentin oder eine ihrer Wichtigen Tochtergesellschaften aufgrund ausserordentlicher Verhältnisse mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z. B. Banken), der/die mehr als 50% der auf konsolidierter Basis bestehenden Finanzschulden vertritt/vertreten, trifft, u. a. mit dem Ziel, dass dieser Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber der Emittentin zu verzichten;

- e) Die Emittentin oder eine ihrer Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, befindet sich im Konkurs oder stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- f) Die Emittentin oder eine ihrer Wichtigen Tochtergesellschaften ändert ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung, (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht der ZKB einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin hat, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die ZKB erachte die Situation der Obligationäre zufolge der von der Emittentin bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Als «Wichtige Tochtergesellschaft» gilt in diesen Anleihensbedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe der Emittentin integrierte Unternehmen, (i) an dessen stimmberechtigtem Grundkapital die Emittentin direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist, (ii) in dem die Emittentin eine Mehrheit der Verwaltungsräte bestellen kann und (iii) welches aufgrund einer konsolidierten Betrachtungsweise zufolge seiner Substanz bzw. seines Ertrages von erheblicher Bedeutung ist für die Fähigkeit der Emittentin, ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen. Eine «erhebliche Bedeutung» im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die betreffende Wichtige Tochtergesellschaft einen Beitrag von mehr als zehn Prozent (10%) des Konzernumsatzes erbringt, und zwar im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre vor dem Eintritt des fraglichen Ereignisses.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle verpflichtet sich die Emittentin, die ZKB unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und Auskünfte umgehend zur Verfügung zu stellen bzw. zu erteilen. Dabei ist die ZKB berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr von der Emittentin abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die ZKB ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führt oder führen wird.

Die ZKB kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis f) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157ff. des Schweizerischen Obligationenrechts zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen, solange die ZKB diese Kündigung nicht selbst namens der Obligationäre ausgesprochen hat; in diesem Fall tritt der rechtsgültig getroffene Entscheid der Gläubigerversammlung, die Kündigung auszusprechen, an die Stelle des der ZKB gemäss diesen Anleihebedingungen vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre zu kündigen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die ZKB zurück, wobei die ZKB an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nur dann nicht gebunden ist, sofern und soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neuurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat die ZKB das Recht, auf eigene Kosten einen unabhängigen Experten (der «Experte») beizuziehen.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der ZKB an die Emittentin gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige und zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der ZKB angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die ZKB gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

## **9. Schuldnerwechsel**

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der ZKB, aber ohne dass eine Zustimmung der Obligationäre erforderlich wäre, eine andere Gesellschaft («Neue Emittentin») für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der ZKB nachweist, dass sie fähig ist, alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die ZKB auf den jeweiligen Fälligkeitstag valutagerecht zu überweisen.

Im Falle einer Schuldübernahme gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auch auf die Neue Emittentin bezogen.

Eine derartige Schuldübernahme ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

## **10. Kotierung**

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der ZKB beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung der Kotierung drei Bankarbeitstage zuvor.

Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

## **11. Bekanntmachungen**

Alle diese Anleihe betreffenden Mitteilungen werden durch die ZKB rechtzeitig veranlasst durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (<https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/official-notices.html#/>). Falls die Anleihe nicht mehr an der SIX Swiss Exchange AG kotiert sein sollte, werden die Bekanntmachungen in einer Schweizer Tageszeitung erfolgen (bspw. der *Neuen Zürcher Zeitung*).

## **12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem materiellem Recht (d.h. unter Ausschluss von Verweisungsnormen).

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, wobei Zürich 1 als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichts als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

## **13. Änderung der Anleihebedingungen**

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen der Emittentin und der ZKB namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder

technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

# Angaben über die Emittentin

## Allgemeine Angaben

### Firma, Sitz, Ort

Georg Fischer AG. Der Sitz der Emittentin befindet sich an der Amsler-Laffon-Strasse 9, 8200 Schaffhausen.

### Gründung, Dauer

Die Aktiengesellschaft Georg Fischer AG wurde per 5. Mai 1896 gegründet und ihre Dauer ist unbeschränkt.

### Rechtsordnung, Rechtsform

Schweizer Recht; Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR).

### Zweck

Der Zweck der Emittentin gemäss Art. 2.1 ihrer Statuten ist die Entwicklung, die Herstellung und den Verkauf von Gusserzeugnissen aus Eisen und Nichteisenmetallen, Kunststoffherzeugnissen, Maschinen und Anlagen sowie die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen. Die Emittentin kann sich an Unternehmen verwandter Art beteiligen sowie alle Geschäfte betreiben, welche nach Ansicht des Verwaltungsrates mit dem Zweck des Unternehmens im Zusammenhang stehen oder in dessen Interesse gelegen sind.

### Register

Die Emittentin ist seit dem 5. Mai 1896 unter der Registernummer CHE-108.778.486 im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragen.

### Konzern

Die Emittentin ist die Holdinggesellschaft des Georg Fischer Konzerns, welche folgende Gruppenstruktur aufweist:

Die Georg Fischer AG umfasst am Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes weltweit 143 Gesellschaften. Eine Übersicht über die der Georg Fischer AG per 31. Dezember 2019 angehörenden Tochtergesellschaften kann dem Finanzbericht 2019 entnommen werden. Georg Fischer ist ein internationaler, aus drei Divisionen bestehender Industriekonzern:

GF Piping Systems: Die Division ist eine führende Anbieterin von Rohrleitungssystemen aus Kunststoff und Metall. Sie konzentriert sich auf Systemlösungen und qualitativ hochwertige Komponenten für den sicheren Transport von Wasser, Chemikalien und Gasen sowie dazugehörige Services. Das Produktportfolio aus Fittings, Ventilen, Rohren sowie Automations- und Verbindungstechnologien deckt alle Anwendungen des Wasserkreislaufs ab. GF Piping Systems betreut in mehr als 100 Ländern Kunden aus den Bereichen Versorgung, Industrie und Haustechnik. Sie werden über eigene Verkaufsgesellschaften und Vertretungen bedient. Die Division betreibt über 30 Produktionsstätten in Europa, Asien, Nord- und Südamerika.

GF Casting Solutions: GF Casting Solutions ist eine führende Lösungsanbieterin in den Branchen Mobilität und Energie. Als zukunftsorientiertes Unternehmen agiert GF Casting Solutions als Innovationsmotor in der Welt von gegossenen und additiv hergestellten Komponenten. Die Division will die Entwicklung der nachhaltigen Mobilität an vorderster Front mitgestalten. GF Casting Solutions produziert an 13 Standorten in Deutschland, Österreich, Rumänien, der Schweiz, China und den USA. Die Division bedient weltweit die Fahrzeugindustrie, die Luft- und Raumfahrtbranche sowie das Energiesegment und liefert Komponenten für Off-Highway-Fahrzeuge und industrielle Anwendungen.

GF Machining Solutions: GF Machining Solutions ist eine der weltweit führenden Anbieterinnen von Komplettlösungen für den Werkzeug- und Formenbau sowie für die Herstellung von Präzisionsteilen. Ihr Portfolio umfasst Fräsmaschinen, Draht- und Senkerosionsmaschinen (EDM), Spindelsysteme, Lasertexturierung, Laser-Mikrobearbeitung und die Additive Fertigung sowie Lösungen für Tooling, Automation und Digitalisierung. GF Machining Solutions ist mit eigenen Verkaufsgesellschaften in über 50 Ländern präsent. Zu den zentralen Kundensegmenten zählen die Luft- und Raumfahrt, die Informations- und Kommunikationstechnologie, die Elektronik, die Medizintechnik und die Automobilindustrie.

## Angaben über die Organe

### Verwaltungsrat

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>
Yves Serra	Präsident
Hubert Achermann	Vizepräsident
Peter Hackel	Mitglied
Riet Cadonau	Mitglied
Roger Michaelis	Mitglied
Eveline Saupper	Mitglied
Jasmin Staiblin	Mitglied
Zhiqiang Zhang	Mitglied

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates lautet Amsler-Laffon-Strasse 9, 8200 Schaffhausen.

### Konzernleitung

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>
Andreas Müller	Präsident der Konzernleitung der Georg Fischer AG
Mads Joergensen	CFO
Joost Geginat	Leiter GF Piping Systems
Carlos Vasto	Leiter GF Casting Solutions
Ivan Filisetti	Leiter GF Machining Solutions

Die Geschäftsadresse der Konzernleitung lautet Amsler-Laffon-Strasse 9, 8200 Schaffhausen.

### Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR für die im Anhang enthaltenen Abschlüsse amtete PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

## Geschäftstätigkeit

### Haupttätigkeit

Die Emittentin hält direkt oder indirekt alle Beteiligungen der zum Georg Fischer Konzern gehörenden Gesellschaften. Zudem ist sie an der Finanzierung ihrer Schweizer Tochtergesellschaften beteiligt.

### Patente und Lizenzen

Es bestehen keine Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen.

### Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es sind keine gegen die Emittentin gerichtete Gerichts-, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren hängig oder angedroht, welche von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Emittentin sind oder deren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Anleihe wesentlich nachteilig beeinflussen könnten.

## Kapital

### Kapitalstruktur

Das Aktienkapital beträgt CHF 4'100'898 und ist eingeteilt in 4'100'898 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Die Namenaktien sind voll liberiert. Jede eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung. Eine natürliche oder juristische Person kann – vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen über die Erbringung gesetzlich geforderter Nachweise – direkt oder indirekt höchstens 5% des Namenaktienkapitals auf sich vereinigen.

Es bestehen ein genehmigtes Kapital und ein bedingtes Kapital in der Höhe von insgesamt maximal 400'000 Aktien. Der jeweilige Maximalbetrag des genehmigten bzw. des bedingten Kapitals reduziert sich in dem Umfang, in dem genehmigtes bzw. bedingtes Kapital durch Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen bzw. von neuen Aktien geschaffen wird.

### Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Die Emittentin hat keine ausstehenden Wandel- und Optionsrechte ausstehend. Per Prospektdatum sind folgende Anleihen ausstehend:

Zins	Laufzeit	Nominal
2.5 %	2022	CHF 150 Mio.
0.875 %	2026	CHF 225 Mio.
1.05 %	2028	CHF 200 Mio.

### Eigene Beteiligungsrechte

Per 30. Juni 2020 wurden 3'393 eigene Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 gehalten.

### Ausbezahlte Dividenden

Für die vergangenen fünf Geschäftsjahren wurden folgende Dividenden ausgeschüttet:

2019	CHF 25
2018	CHF 25
2017	CHF 23
2016	CHF 20
2015	CHF 18

### Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der Emittentin

Im ersten Halbjahr 2020 erzielte GF inmitten der COVID-19 Pandemie ein solides Ergebnis. Staatliche Lockdown-Massnahmen beeinträchtigten die Endmärkte von GF weltweit. Der globale Automobilmarkt und die Werkzeugmaschinenindustrie wurden hierbei am härtesten getroffen. GF konnte diese Effekte jedoch durch sein gut diversifiziertes Portfolio und die ausbalancierte geographische Ausrichtung teilweise abfedern. In den vergangenen Monaten haben sich die relevanten Endmärkte schrittweise erholt. Dies konnte insbesondere in China festgestellt werden. Aufgrund dieser Entwicklung und vorbehaltlich unvorhersehbarer Umstände, rechnet GF mit einer zweiten Jahreshälfte auf ähnlichem Umsatzniveau wie im ersten Halbjahr 2020.

### Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Zwischenabschluss

Seit dem Stichtag des letzten Halbjahresabschlusses per 30. Juni 2020 sind in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

## Verantwortlichkeit

Die Georg Fischer AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Schaffhausen, 22. September 2020

Georg Fischer AG

  

---

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)



**+GF+**